Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Richtlinie

für die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 12. Mai 2020

Reg.-Nr.: 20 204 (3) 136

1. Aufgaben der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- Überprüfung und Klärung der Ausrichtung der Arbeit am Auftrag der Kirche
- Überprüfung und Weiterentwicklung von Prioritätensetzungen
- Begleitung von Umstrukturierungsprozessen
- Begleitung und Moderation von Leitbildprozessen
- Begleitung und Moderation von Konzeptionsentwicklungen
- Beratung, Begleitung und Auswertung von Projekten
- Klärung und Weiterentwicklung vorhandener Gaben und Fähigkeiten
- Klärung von Rollen- und Interessenkonflikten
- Verbesserung von Arbeitsstrukturen

2. Arbeitsweise der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 2.1 GB/OE geschieht als Beratung von Gremien und Gruppen in Kirchgemeinden, übergemeindlichen Arbeitsfeldern und kirchlichen Einrichtungen und Werken, z. B. von Kirchenvorständen, Ausschüssen, Teams, Projektgruppen usw.
- 2.2 Die Beratung beruht auf der Selbstverantwortung der zu Beratenden.
- 2.3 Auf Antrag können die zu Beratenden von der Landeskirche einen Zuschuss bis zum jeweiligen Höchstsatz der Beratungspauschale nach Anlage 1 erhalten sowie die Erstattung der Fahrkosten der Gemeindeberaterinnen bzw. Gemeindeberater. Der Antrag ist an das Landeskirchenamt über die Ehrenamtsakademie Meißen zu richten. Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Beratung tragen die zu beratenden Kirchgemeinden oder Einrichtungen selbst.

- 2.4 Im Beratungsprozess sorgen die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater für eine klare Arbeitsstruktur, setzen Schwerpunkte und sichern Ergebnisse.
- 2.5 Zeigt sich im Beratungsprozess, dass für eine Einzelperson eine weitere Klärung durch Seelsorge, Supervision oder therapeutische Hilfe sinnvoll wäre, weisen die Beratenden darauf hin.
- 2.6 Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater befinden sich über den Beratungsprozess hinaus in keiner strukturellen Beziehung zu den zu Beratenden und haben keine Aufsichtsbefugnisse oder -pflichten.
- 2.7 Sie arbeiten in der Regel zu zweit.
- 2.8 Sie behandeln alle mit dem Beratungsprozess zusammenhängenden Inhalte vertraulich.
- 2.9 Sie sind in ihrer Beratungstätigkeit von Aufträgen und Weisungen Dritter unabhängig und unterliegen keiner Berichtspflicht.
- 2.10Sie informieren das Landeskirchenamt und vorgesetzte Dienststellen unter Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit in verallgemeinerter Form über Entwicklungen und Beobachtungen von übergeordneter Bedeutung.

3. Voraussetzungen für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 3.1 Voraussetzung für GB/OE ist die Anfrage von Gemeinden, Einrichtungen oder Gremien.
- 3.2 Die Anfragenden und die Berater/Beraterinnen schließen eine schriftliche Vereinbarung (vgl. Anlage 2).
- 3.3 Die Anfragenden informieren ihre vorgesetzte Dienststelle über Anlass und Ziel der beabsichtigten Beratung und legen die Vereinbarung vor.

4. Weiterbildung für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

Die Beratenden müssen eine abgeschlossene Weiterbildung für den Bereich Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung nachweisen (Zertifikat) oder sich in einer entsprechenden Weiterbildung befinden, die in der Regel als berufsbegleitende, mehrjährige Weiterbildung durchgeführt wird.

Die Weiterbildung muss im Hinblick auf Inhalt, Struktur, Umfang, Praxisbezug und Supervision die Standards der "Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland." erfüllen. Das Aus- und Weiterbildungszentrum für Haupt- und Ehrenamtliche Meißen mit der darin integrierten Ehrenamtsakademie berät Personen, die an der Ausbildung interessiert sind bzw. sich in der Ausbildung befinden.

5. Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater

- 5.1 Als Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater können nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden, die eine Weiterbildung gemäß Ziffer 4 erfolgreich abgeschlossen haben und vom Landeskirchenamt zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgt jeweils für 6 Jahre und kann verlängert werden.
- 5.2 Ausnahmsweise kann auch als Gemeindeberaterin und als Gemeindeberater auf Antrag vom Landeskirchenamt zugelassen werden, wer sich in einer Weiterbildung gemäß Ziffer 4 befindet und eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Praxis in einem kirchlichen Arbeitsfeld nachweisen kann.
- 5.3 Entscheidungen zur Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß Ziffer 4, soweit sie erforderlich sind, sowie zur Dienstbefreiung und Kostentragung trifft der Dienstherr/Anstellungsträger. Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt die Fortbildungsverordnung. Der Dienstherr/Anstellungsträger hat vor der Genehmigung der Weiterbildung Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.
- 5.4 Die Übernahme einer Gemeindeberatung als Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Dienstherrn bzw. unterliegt der Anzeigepflicht gegenüber dem Anstellungsträger gemäß § 3 Absatz 5 KDVO.
- 5.5 Die Zulassung als Gemeindeberaterin bzw. Gemeindeberater kann jederzeit zurückgezogen werden. Zuvor müssen die oder der Betreffende und die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (vgl. Ziffer 6.1) angehört werden.
- 5.6 Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sind zur Wahrnehmung regelmäßiger Supervision und Fortbildung im Rahmen der geltenden kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

5.7 Die Sachkosten für kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildungen der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater trägt die Landeskirche im Rahmen der geltenden Ordnungen.

6. Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 6.1 Die nach Ziffer 5.1 zugelassenen und die in Weiterbildung befindlichen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater bilden eine "Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens" (AG GB/OE). Diese soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Die entstehenden Auslagen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen durch das Landeskirchenamt getragen.
- 6.2 Das Aus- und Weiterbildungszentrum für Haupt- und Ehrenamtliche Meißen mit der darin integrierten Ehrenamtsakademie unterstützt die Arbeit der AG und gewährleistet einen fachlichen Austausch.
- 6.3 Die AG GB/OE ist Mitglied der "GBOE Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland."

Diese Richtlinie gilt ab 1. Juli 2020 und löst die Richtlinie für die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) vom 10. Juli 2012 (ABI. S. A 142) einschließlich späterer Änderungen ab.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Vollbach

Präsident

Anlage 1:	An	ae 1	:
-----------	----	------	---

Die Höchstsätze der Beratungspauschale betragen pro Zeitstunde und Person:

- für Pfarrer und Pfarrerinnen im vollem Dienstumfang 60,- EUR
- für Mitarbeitende und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstumfang 90,-EUR
- für freiberuflich Tätige 120,- EUR,

ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlage 2:

Muster-Vereinbarung zur Gemeindeberatung

Zwischen				
(als Gemeindeberater/in)				
und				
(als zu Beratende)				
wird folgende Vereinbarung getroffen:				
1. Anzahl, Dauer, Termine, Ort, Teilnehmer/innen				
Anzahl der vereinbarten Beratungen:				
Dauer der einzelnen Beratungen:				
Termin der ersten Beratungssitzung:				
Weitere Termine:				
Ort der Beratungen:				
Teilnehmende der Beratung sind:				

2.	Inhalte und Ziele			
Inhalte und Ziele der Gemeindeberatung sind:				
3.	Vertraulichkeit			
	an der Beratung Beteiligten vereinbaren, die Inhalte der Beratung, soweit nts anderes verabredet wird, vertraulich zu behandeln.			
4.	Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung			
Abs	einer vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung findet ein gemeinsames schlussgespräch statt und es werden nur die bis dahin geleisteten Beragsstunden vergütet.			
5.	Finanzierung			
Die	Gemeindeberater bzw. Gemeindeberaterinnen erhalten			
Ber	atungshonorar in Höhe von			
Rei	sekosten			
We	itere Auslagen			
6.	Versteuerung/Sozialversicherung			

Für Versteuerung und Sozialversicherung haben die Gemeindeberater/innen selbst zu sorgen.

7. Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz von Schäden aller Art infolge fehlerhafter oder unvollständiger Beratungstätigkeit ist ausgeschlossen.

8.	Weitere Vereinbarungen		
Ort/	Datum:		
Unt	erschriften:		
 Die	e Gemeindeberater/innen	Für die zu Beratenden	